

Händlerinformation

Bundesgremium des Elektro- und
Einrichtungsfachhandels
Bundessparte Handel
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW 3352 F 01/505 38 51
E elektrouneinrichtung@wko.at
W <http://wko.at/elektrouneinrichtungshandel>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	H17/2013/RA/ai	3324	18.11.2013
	Händlerinformation Leuchten+Lampen 18.11.13		

Kurzinformation über die EU Verordnungen Nr. 874/2012 und Nr. 1194/2012 im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten

Die EU Kommission unter Präsident J. M. Barroso hat am 12.7.2012 verfügt, dass ab dem 1.9.2013 mit einigen Ausnahmen, die am 1.3.2014 in Kraft treten, für den Händler von elektrischen Lampen und Leuchten folgende Bestimmungen einzuhalten sind:

1. Eine Lampe ist ein Leuchtmittel. Also der Teil einer Leuchte, der durch Energieumwandlung Licht erzeugt und der Beleuchtung dient.
2. Als Leuchte wird ein Gegenstand bezeichnet, der der Beleuchtung dient und dazu eine Aufnahmevorrichtung für ein Leuchtmittel besitzt oder ein fest installiertes Leuchtmittel enthält (wie ein LED-Modul).
3. Jede elektrische Lampe, die zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten wird, muss mit entsprechender Information (s. Pkt. 7 bis 10) im Hinblick auf die Energieeffizienzklasse versehen sein.
4. In jeglicher Werbung, in allen Preisangeboten oder Ausschreibungen muss die Energieeffizienzklasse angegeben werden.
5. Jede Leuchte, die in einer Verkaufsstelle ausgestellt ist, muss mit einem Etikett versehen sein, das auf die geeignete Lampe hinweist.
6. Dieses Etikett ist entweder
 - a) deutlich sichtbar in der Nähe der ausgestellten Leuchte oder
 - b) als klare Begleitung der am unmittelbarsten sichtbaren Information (z.B. Preisanhänger) der ausgestellten Leuchte anzubringen oder aufzustellen.
7. Wenn die Leuchte in einer Verpackung verkauft wird, die auch die elektrische Lampe enthält, muss diese in der Originalverpackung (mit Kennzeichnung) sein, oder die erforderlichen Angaben für diese Lampe sind auf der Außen- oder Innenverpackung an-

zugeben.

8. Die Punkte 3, 4 und 5 gelten erst ab dem 1.3.2014.
9. Verpackungen von elektrischen Lampen mit gebündeltem Licht und von LED Lampen müssen gemäß EU Verordnung 1194/2012 ab 1.9.2013 mit folgenden Aufschriften versehen sein:
- a) Spannung (V)
 - b) Leistung (W)
 - c) Nomineller Lichtstrom (lm)
 - d) Farbtemperatur (°K)
 - e) Nennlebensdauer in Stunden
 - f) Zahl der Schaltzyklen bis zum Ausfall
 - g) Anlaufzeit bis zur Erreichung von 60 % des vollen Lichtstroms
 - h) Dimmbarkeit
 - i) Abmessung in mm (L und D)
 - j) Quecksilbergehalt
 - k) Nomineller Halbwertswinkel (bei gebündeltem Licht)
 - l) Angabe der Energieeffizienz (A, A+ oder A++)
 - m) Äquivalenz mit der Leistung eines ausgetauschten Lampentyps (z.B. Glühlampe)

Angaben auf diesen Lampen selbst:
nomineller Nutzlichtstrom, Farbtemperatur und nomineller Halbwertswinkel

10. Die Kennzeichnungspflichten gelten auch im Onlinehandel

11. Die Energieeffizienzetikette für elektrische Lampen sieht folgendermaßen aus

VO 874/2012, Anhang I / 1.

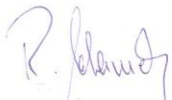
12. Die Etiketten für Leuchten, die in einer Verkaufsstelle ausgestellt werden, haben folgendes Aussehen:

VO 874/2012, Anhang II /2.

13. Muster und Druckvorlagen erhalten Sie auch bei der Österreichischen Energieagentur (www.energyagency.at , Tel. 01-586 15 24 - 0)

**BUNDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS
FA LEUCHTEN UND LAMPEN**

Der Vorsitzende:



KommR Ing. Roman Adametz

Der Referentin:



Mag. Bianca Dvorak